

Aussteller-Reglement

Datum **Donnerstag, 30. April 2020**

bis

Sonntag, 3. Mai 2020

Areal **Turbensaal, Gewerbestrasse**



30. APRIL - 03. MAI

BEGA-Organisation

OK Co-Präsidium
Corina Jäggi

OK Co-Präsidium
Martin Tschopp

079/319 33 79
corina.jaeggi@jaeggi-malen.ch

079/358 11 22
m.tschopp@eggergarten.ch

Organisationskomitee

Jäggi Corina	079/319 33 79 corina.jaeggi@jaeggi-malen.ch	Co-Präsidium
Tschopp Martin	079/358 11 22 m.tschopp@eggergarten.ch	Co-Präsidium
Kocher Hans-Peter	079/313 66 65 hanspeter.kocher@frais.ch	Finanzen
Blaser Corinne	076/330 41 66 corinne.blaser@fluriholz.ch	Bau
Meyer Fabian	079/770 28 39 fabian.meyer@aekelektro.ch	Bau
Kölliker Tobias	079/689 17 36 tobias_koelliker@bluewin.ch	Sicherheit
Blaser Stephan	078/871 99 43 blaser-stephan@bluewin.ch	Unterhaltung
Spade Karenina	079/952 30 33 info@querform.ch	Marketing
Uebelhart Hugo	079/251 14 17 turbensaal@turbensaal.ch	Restauration
Probst Anton	032/618 10 20 anton.probst@outlook.com	Sponsoring
Späti Corinne	078/681 54 50 corinne.spaeti@hotmail.com	Administration
Lehmann Fritz	032/617 36 36 fritz.lehmann@bellach.ch	Vertreter Einwohnergemeinde
Brunner Esther	079/719 77 61 e.brunner@blumen-epp.ch	Protokollführung

Wichtige Daten BEGA 2020

Mai 2019	Ausschreibung mit Anmeldung an Interessenten
31. August 2019	Anmeldeschluss
November 2019	definitive Standzuteilung / Werbeflächen / Aussenstände
Dezember 2019	Bestätigung an die angemeldeten Aussteller Versand der Rechnung für die Standgebühren und Bestellformular der Standausrüstung
Februar 2020	Propaganda Werbung Konzept
März 2020	Unterhaltungsprogramm / Sponsoring
Ende Dezember 2019	Bezahlung der Standgebühren
April 2020	Beginn Hallenaufbau
ab Mo. 27.4.	Standeinrichtung (ab Di. Abend 28.4. Bewachung)
Do. 30.4. 12.00 Uhr	Stand fertig eingerichtet, Besichtigung durch OK und Presse
Do. 30.4. 18.00 Uhr	offizielle Eröffnung der Ausstellung
So. 3.5. 17.00 Uhr	Ausstellungsschluss
Mo. 4.5. 18.00 Uhr	Standabbau fertig, Aufhebung der Bewachung
anschliessend	Hallenabbau

Öffnungszeiten

Ausstellung	DO	18.00 – 21.00 Uhr
	FR	11.30 – 21.00 Uhr
	SA	11.00 – 20.00 Uhr
	SO	11.00 – 17.00 Uhr

Restaurationsbetriebe verlängerte Öffnungszeiten

Teilnahmebedingungen

1. Aussteller

Mitglieder des GV Bellach haben bei rechtzeitiger Anmeldung Priorität in der Berücksichtigung und bei der Standzuteilung.

Unternehmer aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen mit Sitz in Bellach und Lommiswil sind ausstellungsberechtigt.

Geschäftsleute mit Wohnsitz in Bellach und Lommiswil sind bei genügend Platzverhältnissen ausstellungsberechtigt.

Auswärtige Unternehmen können ausstellen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen, dieselbe Branche nicht ausstellt oder nichts dagegen hat.

In Absprache mit dem OK können Geschäfte / Firmen in nächster Umgebung des BEGA-Geländes als Aussteller in den eigenen Lokalitäten miteinbezogen werden. Die Teilnehmerkosten werden individuell geregelt. Das Aussteller-Reglement ist auch für solche Teilnehmer verbindlich, insbesondere gilt das Verbot der Untermiete für alle Aussteller.

2. Anmeldung

Die Anmeldung ist termingerecht (31.8.2019) einzureichen. Die Anmeldung gilt erst mit Eingang der Anzahlung von Fr. 500.- als erfolgt. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht in keinem Fall.

3. Ausstellungsgüter

Das Ausstellungsgut muss in der Anmeldung umschrieben werden, nicht aufgeführte Erzeugnisse dürfen nicht ausgestellt werden. Ausstellungsgüter mit offenen Flammen, Druckbehältern (z.B. Heliumflasche) oder anderen Gefahrenstoffen werden nur nach Rücksprache mit dem OK bewilligt.

Während der Ausstellung ist ein Wechsel des ausgestellten Sortiments nicht gestattet. In dringenden Fällen entscheidet das OK.

4. Nichtaussteller

Nichtaussteller können sich am Unterhaltungsprogramm der BEGA finanziell beteiligen und sind somit solidarisch an der BEGA beteiligt. Es werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, während deren Darbietungen der Sponsor für sich Werbung betreiben kann.

5. Untermiete / Mietaussteller

Die Untermiete von Ständen an Dritte ist untersagt. Gemeinschaftsstände sind zugelassen, wenn sie den Teilnahmebedingungen entsprechen und mit der Anmeldung bekannt gegeben werden.

6. Umgebungsgeschäfte

Die Umgebung des BEGA-Geländes, insbesondere der Geschäfte / Unternehmungen, werden in Absprache mit dem OK und einer finanziellen Beteiligung einbezogen.

7. Stände

Über die Hallen- und Platzzuteilung sowie Gruppierung der Erzeugnisse entscheidet das OK. Wünsche werden entgegengenommen und versucht zu berücksichtigen.

8. Standgestaltung

Der Standgestaltung muss grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auf Verlangen sind dem OK Skizzen / Pläne oder Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen.

9. Reklamewände

Für die Werbung auf Plakatwänden gelten dieselben Kriterien wie bei den Ständen.

10. Ausstellungsgestaltung

Die allgemeine Gestaltung der Ausstellung und deren Umgebung ist Sache des OKs.

11. Standbetreuung

Aufdringliches und störendes Anpreisen ist untersagt. Mit der Lautstärke ist Rücksicht auf die Nachbarstände zu nehmen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der BEGA betreut sein.

12. Standreinigung

Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die Gänge für die Besucher werden gereinigt.

13. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn der bestellte Stand weitervermietet werden kann. Der zurückgetretene Aussteller hat eine Abfindungssumme von Fr. 1'000.— zu bezahlen.

14. Degustationsstände

Stände, an denen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle (im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes) abgegeben werden, gelten als Degustationsstände. Sie unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe.

15. Restaurationsbetriebe

Die Restaurationsbetriebe unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsgewerbe. Das OK regelt und koordiniert mit den Pächtern die Preisgestaltung, Angebot, usw.

Die Bewilligung für Degustationsstände und Restaurationsbetriebe wird durch das OK für alle Betriebe gesamthaft eingeholt.

16. Musikvorführungen

Die Vermittlung jeglicher Art von Musik ist verboten. Es sei denn, der Aussteller hätte rechtzeitig die gesetzliche Erlaubnis bei der Suisa eingeholt.

17. Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach definitiver Anmeldung bzw. Bestätigung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

18. Versicherung

Jeder Aussteller hat für sein Ausstellungsgut eine Versicherung gegen Beschädigung, Feuer, Wasser und Diebstahl abzuschliessen.

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der wichtigen Ausstellungsversicherung eintreten können.

Das OK schliesst auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüchen Dritter (Besucher, usw.) ab.

19. Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren nach Messeschluss wird vorbehalten.

20. Widerhandlungen

Das OK übt auf dem gesamten BEGA-Areal für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Ausstellung das Hausrecht aus. Das OK ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer solche nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen oder Dritten steht dagegen keinerlei finanzieller Schadenersatzanspruch zu.

Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Notwendige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen.

21. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf die Durchführung der BEGA (infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt, oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken) entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche.

22. Termine

Alle Termine sind genau einzuhalten. Es folgt ein separater Terminplan.

23. Bewachung / Sicherheit

Die Bewachung ausserhalb der Öffnungszeiten ist gewährleistet.

24. Gerichtsstand

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement in allen Punkten. Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der BEGA entstehen können, ist Solothurn.

Ausstellertarife

Standmieten	Ein Stand der Hallenwand entlang umfasst Rück- und Seitenwände aus Holz sowie eine Blende (25cm hoch). Die Beschriftung ist obligatorisch und Sache der Aussteller.		
	Ein Stand in der Mitte der Halle umfasst keine Abtrennungen. Die Beschriftung des Standes ist obligatorisch und Sache der Aussteller.		
Wände	Die Stände können vom Plan +/- 10cm abweichen und sind mit ca. 2.55m hohen Wänden versehen. Die Wände müssen gestrichen werden. Die Platten weisen durch vorherige Messen verschiedene Farbtöne auf. Für Materialbefestigungen dürfen nur kleine Nägel verwendet werden.		
Boden	Der Boden ist identisch mit dem Hallenboden und ist aus Holz. Die Decke ist Sache des Ausstellers.		
Standmasse	Tiefe	3.00 m / 4.00m	
	Mindestbreite	3.00 m	
	Spezialmasse je nach Möglichkeit		
Mieten	<u>Stände</u>		
	Mitglieder des Gewerbevereins Bellach	Fr.	130.00 / m ²
	einheimische Geschäftsleute	Fr.	141.00 / m ²
	auswärtige Aussteller	Fr.	155.00 / m ²
	Obligatorische Kosten (Installation Strom, 1 Steckdose, Kehrriech)	ca. Fr.	200.00
	<u>Freigelände</u>	Fr.	60.00 / m ²
	ohne jede Einrichtung, mindestens	Fr.	500.00
	Umgebung / Firmen / Geschäfte	individuelle Regelung	
	<u>Unterhaltungsprogramm</u>	nach speziellem Angebot	
	<u>Restaurants</u>	nach Sonderbestimmungen	
	Mehrwertsteuer exklusiv (zurzeit 7.7%)		
Installationen	Elektro- und Sanitärinstallationen gehen zu Lasten der Verursacher. Die Stände müssen beleuchtet sein. Die allgemeine Hallenbeleuchtung ist gewährleistet.		
Überschuss	Der Überschuss wird zu 2/3 zweckgebunden für spätere Ausstellungen und zu 1/3 für den Gewerbeverein Bellach rückgestellt.		

Bellach, im April 2019/cs